



Anlage zur Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV für das Linienbündel Pfinztal/Albtal im Landkreis Karlsruhe zur Vergabe zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021

Der Landkreis Karlsruhe beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Bus- und On Demand-Verkehrsleistungen im Linienbündel Pfinztal/Albtal als Gesamtleistung auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit GWB und VgV. Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde am 31.01.2020 eine Vorinformation (Vorabbekanntmachung) für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Darin wurde darüber informiert, dass der öffentliche Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine ergänzte Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG veröffentlichen wird, in der dann auch die für den beabsichtigten Dienstleistungsauftrag vorgesehenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG dargestellt werden. Diese ergänzte Vorinformation wurde mittlerweile im Supplement zum EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die in der Vorinformation verwiesen wird. Die ergänzte Vorinformation verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Alle im Folgenden aufgeführten, ggf. darüber hinausgehenden Regelungen mit Bezug auf ein Verhältnis des Unternehmens zum Aufgabenträger bzw. zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), insbesondere solche zu Abstimmungen, Informationen und Berichten, sind im Fall eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Abschnitt VI.1) der Vorinformation zu sehen.

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorinformation im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde zu stellen. Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen im Linienbündel verbunden. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zudem Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot, das Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist, innerhalb eines bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich daher noch Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots sowie Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben. Näheres siehe dazu auch unter Punkt 4.



1. Einnahmesituation

Im Linienbündel Pfinztal/Albtal betragen im Jahr 2018 die **Tarifeinnahmen** 751.122,89 EUR brutto, die **Ausgleichszahlungen für Verbundbedingte Lasten** 201.219,15 EUR netto und die **Mittel nach § 15 ÖPNVG BW** 281.861,61 EUR (steuerfrei). Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund § 15 Abs. 4 ÖPNVG BW die Verteilung der Ausgleichszahlungen ab dem Jahr 2021 voraussichtlich geringfügig ändern wird.

Bezüglich der **Ausgleichszahlungen für die Schwerbehindertenbeförderung** nach §§ 228 ff. SGB IX wird auf Folgendes hingewiesen:

Jedes Unternehmen darf den "gesetzlichen" Erstattungssatz, welcher vom Land Baden-Württemberg festgelegt wird, auf Tarifeinnahmen im Nahverkehr anwenden (Stand April 2020 2,64 %). Befördert ein Unternehmer auf seinen Linien einen höheren Schwerbehindertenanteil und kann dies nachgewiesen werden, kann der Unternehmer einen individuellen Erstattungssatz anwenden. Das Verfahren des Nachweises empfehlen wir vorab mit der zuständigen Erstattungsbehörde abzustimmen. Die Kosten des Nachweises trägt der Unternehmer. Zu beachten ist, dass der Satz über alle Linien eines Unternehmers ermittelt werden muss, also beispielsweise auch Linien außerhalb des Verbundgebiets des KVV oder in einem anderen Bundesland einzubeziehen sind. Aus dem vom bisherigen Unternehmer angewandten Erstattungssatz kann nicht auf eine Linie oder ein Linienbündel im KVV zurückgeschlossen werden.

Im Linienbündel sind **Vertriebskosten** für die Durchführung eines Teils des Vertriebs durch den KVV zu berücksichtigen. Die im Verbundgebiet anfallenden Vertriebskosten der Verbundgesellschaft berechnet der KVV proportional zu den Fahrgeldeinnahmen an alle Verkehrsunternehmen weiter. Auf Basis der maximalen Vertriebskosten des Verbunds (2018: 2.479.618,11 EUR) werden dem Linienbündel hier maximale Vertriebskosten in Höhe von 15.179,78 EUR netto für 2018 zugerechnet. Der maximal entfallende Betrag wird jährlich mit 1,9 % dynamisiert.

2. Qualitätsstandards für Dienstleistungsaufträge

Die folgenden Anforderungen sind vom Unternehmer und ggf. seinen Subunternehmern neben den Anforderungen aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan zu erfüllen.

2.1 Generelle Mindeststandards Fahrzeugtechnik

(1) Buslinienbetrieb:

Die einzusetzenden **Fahrzeugtypen** werden vom KVV aus dem Fahrplan und der erwarteten Nachfrage abgeleitet und dem Unternehmer vorgegeben. Informationen zu den einzusetzenden Bustypen enthält die Vorinformation. Jedes Fahrzeug besitzt in der Fahrzeugmitte mindestens eine **Mehrzweckfläche**, die als Kinderwagen- bzw. als Rollstuhlfahrerplatz sowie zur Längsabstellung von Fahrrädern dimensioniert ist (entsprechend mindestens zwei Sitzreihen).

On Demand-Betrieb:

Im On Demand-Betrieb kommen mindestens 3 ausschließlich schwarz lackierte On Demand-Kleinbusse (je 6 – 8 Fahrgastsitzplätze) zum Einsatz. Abweichungen in der Farbwahl der Fahrzeuge sind in Absprache mit dem KVV bzw. dem Aufgabenträger möglich. Ab Betriebsbeginn muss mindestens einer der On Demand-Kleinbusse für die Sicherung und Beförderung eines im Rollstuhl sitzenden Fahrgasts geeignet sein. Darüber hinaus muss spätestens ab dem zweiten Betriebsjahr (Fahrplanwechsel Dezember 2022) mindestens einer der eingesetzten On Demand-Kleinbusse ein Elektrofahrzeug sein.



In allen On Demand-Fahrzeugen muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, um z. B. einen zusammengeklappten Rollstuhl oder Kinderwagen, einen Rollator, Gepäck o.ä. der Fahrgäste zu transportieren. Des Weiteren müssen alle On Demand-Fahrzeuge jeweils mit einem bluetoothfähigen Smartphone inklusive Sim Card (mindestens 5 GB monatliches Datenvolumen) und einer Halterung für das Gerät ausgestattet sein. Außerdem sollte für das Gerät eine Akkulademöglichkeit im Fahrzeug bestehen. Die Smartphones sollten ausschließlich für den On Demand-Service verwendet werden.

Für die Beförderung von Kindern muss in jedem On Demand-Kleinbus jeweils eine geeignete, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sitzerrhöhung vorgehalten werden.

(2) Buslinienbetrieb:

Für die **Außeninformation** am Fahrzeug sind funktionierende, programmierbare und alphanumerische Anzeigen vorzusehen. Eine zweizeilige Anzeige muss möglich sein. Die zentrale Bedienung der Anzeigen erfolgt automatisch oder vom Fahrerplatz aus. Abweichungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

On Demand-Betrieb:

Die Fahrzeuge sind an der Außenseite durch einen entsprechend aufgeklebten Text, z. B. Fahrzeugnummer oder Angebotsname („MyShuttle“), gekennzeichnet, damit die Fahrgäste „ihr“ Fahrzeug eindeutig erkennen können. Für den Fahrgast muss zweifelsfrei sein, dass es sich um ein Fahrzeug im On Demand-Verkehr des Linienbündels handelt. Die Folierung erfolgt auf Kosten und in Abstimmung mit dem KVV. Der Unternehmer stellt hierfür das Fahrzeug zur Verfügung.

(3) Buslinienbetrieb:

Für die **Inneninformation** im Fahrzeug ist eine intakte optische Anzeige, mindestens der nächsten Haltestelle, und eine akustische Ansage über Bordlautsprecher durch ein automatisches Haltestellenansagegerät vorzusehen. In Ausnahmefällen ist auch die Ansage durch den Fahrer über Bordlautsprecher zulässig. Zusätzlich sind die Fahrzeuge mit einem Linienverlaufsplan gemäß Absprache mit dem KVV auszustatten.

On Demand-Betrieb:

Für die Inneninformation ist die Ansage der Ankunftshaltestelle – falls vorhanden über Bordlautsprecher – durch den Fahrer vorzusehen.

- (4) Der Unternehmer gewährleistet, dass während des Betriebs eine **Kommunikation** zwischen Fahrzeug/Fahrer und seiner Leitstelle sowie ggf. zur Leitstelle eines anderen Unternehmens möglich ist.

(5) Buslinienbetrieb:

Jedes Fahrzeug im Buslinienbetrieb ist mit einem funktionsfähigen, elektronischen **Fahrscheinendrucker** oder einem intakten Fahrkartenautomaten ausgestattet.

On Demand-Betrieb:

Im On Demand-Betrieb erfolgt kein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug. Der Fahrkartenkauf erfolgt grundsätzlich im Voraus bei der Buchung über die App oder beispielsweise an einem Fahrkartenautomaten am Bahnhof.

(6) Buslinienbetrieb:

So lange der KVV noch entwertbare Fahrscheine anbietet, muss ein vom Fahrerplatz aus fernsteuerbarer **Entwerter** an der vorderen Tür der Busse vorhanden sein. Entwerter sind bis längstens Dezember 2022 noch in den Fahrzeugen vorzusehen. Fahrzeugneubeschaffungen nach Dezember 2022 können somit ohne Entwertertechnik stattfinden.



On Demand-Betrieb:

Noch zu entwertende Fahrscheine im On Demand-Verkehr werden vom Fahrer mittels einer Symbollochzange entwertet. Diese werden dem Unternehmer seitens des KVV zur Verfügung gestellt.

(7) Buslinienbetrieb:

Entsprechend dem Ziel eines weitgehend barrierefreien Zugangs zum ÖPNV werden ab Betriebsbeginn Fahrzeuge ausschließlich in **Niederflurtechnik** eingesetzt. Dies bedeutet, dass einschließlich der Türbereiche durchgängige Niederflurigkeit vorhanden ist. Lediglich im Heckbereich kann davon abgewichen werden (Low entry Busse). An der hinteren bzw. mittleren Tür ist eine Einstiegshilfe mindestens als manuelle Klapprampe vorzusehen. Durch die (mindestens teilweise) Niederflurigkeit muss es in jedem Fahrzeug reguläre Fahrgastsitze geben, die ohne Stufe erreichbar sind.

On Demand-Betrieb:

Entsprechend dem Ziel eines weitgehend barrierefreien Zugangs zum ÖPNV muss mindestens einer der On Demand-Kleinbusse ab Betriebsbeginn für die Beförderung und Sicherung eines im Rollstuhl sitzenden Fahrgastes geeignet sein.

- (8) Die ab Betriebsaufnahme im Buslinien- und On Demand-Betrieb eingesetzten Dieselfahrzeuge haben bei der **Schadstoffklasse** mindestens die EURO V-Norm einzuhalten. Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen muss die Motorisierung mit der Schadstoffklasse Euro VI oder besser gewählt werden.
- (9) Alle im Buslinien- und On Demand-Betrieb eingesetzten Fahrzeuge müssen ab Betriebsbeginn über eine funktionsfähige **Klimaanlage** und **Heizung** verfügen. Abweichende technische Lösungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (10) Alle im Buslinienbetrieb eingesetzten Fahrzeuge (Midi- bis Gelenkbus) müssen ab Betriebsbeginn über einen **Abbiegeassistenten** verfügen.
- (11) Der Unternehmer sorgt dafür, dass die von ihm neu beschafften und im Buslinien- und On Demand-Betrieb eingesetzten Busse einen **niedrigen Energieverbrauch** aufweisen.
- (12) Im Buslinien- und On Demand-Betrieb dürfen keine Fahrzeuge mit einem **Alter** von mehr als zwölf Jahren eingesetzt werden. Der Unternehmer sorgt dafür, dass das jeweilige durchschnittliche Flottenalter des Buslinien- (erforderliche Fahrzeuge inkl. Reservebusse) sowie des On Demand-Betriebs nicht über sechs Jahre liegt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Linienbündels ausschließlich Neufahrzeuge eingesetzt werden: dann dürfen diese Neufahrzeuge bis zum Ende der Genehmigungslaufzeit eingesetzt werden. Bei Fahrzeugen aus einem linienbündelübergreifenden Fahrzeugpool (Konzernflotte) werden die Fahrzeuge berücksichtigt, die regelmäßig im Linienbündel eingesetzt werden.
- (13) Der Unternehmer sorgt dafür, dass alle im Buslinien- und On Demand-Betrieb des Linienbündels eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten **Zustand** gehalten werden.

Entspricht ein Fahrzeug nicht den Vorgaben der Vorinformation oder dieser Anlage, muss der **Mangel** abgestellt werden.



- (14) Buslinienbetrieb:
Wird auf Wunsch des KVV oder des Aufgabenträgers seitens des Unternehmers ein **höheres Qualitätsniveau oder Anpassungen an der technischen Ausstattung** der Fahrzeuge (z. B. automatisches Fahrgastzählssystem (AFZS) oder WLAN) umgesetzt, wird der Aufgabenträger oder der KVV die entsprechenden zusätzlichen Kosten für die gewünschte Leistung in angemessener Höhe ausgleichen.
- (15) Der Unternehmer verpflichtet sich, als Halter der von ihm eingesetzten Kraftfahrzeuge für sich und sein Fahrpersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000.000,00 € abzuschließen und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Omnibusse müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr zugelassen und haftpflichtversichert sein; dies gilt entsprechend für die Kleinbusse im On Demand-Verkehr. Der Unternehmer wird die Genehmigungsbehörde und den KVV unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Der Unternehmer ermächtigt den Versicherer, die Genehmigungsbehörde und den KVV über die Mitteilung nach § 38 VVG zu unterrichten.
- Fahrzeuge, deren Versicherung sich nicht auf alle zugelassenen Plätze bezieht, dürfen nicht für Leistungen nach der Vorinformation und dieser Anlage eingesetzt werden.
- (16) Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung hat der Unternehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten: Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall mindestens 10.000.000,00 €, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens 20.000.000,00 €. Absatz (15) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2.1a Spezielle Mindeststandards für den Einsatz von Elektrobussen

- (1) Spätestens ab Fahrplanwechsel Dezember 2022 sind im vorliegenden Linienbündel fünf Elektrobusse im Buslinienverkehr und ein Elektro-Kleinbus im On Demand-Verkehr einzusetzen. Die Kapazität der Elektrobusse im Buslinienverkehr muss jeweils dem eines Standardlinienbusses, die der Elektrobusse im On Demand-Verkehr muss jeweils dem eines On Demand-Kleinbusses entsprechen.

Reichweite/Zuverlässigkeit

- (2) Die Elektrobusse im Buslinienverkehr müssen an jedem Betriebstag eine Mindestreichweite von 150 km pro Tag nach SORT-2 und die Elektrobusse im On Demand-Verkehr an jedem Betriebstag eine Mindestreichweite von 120 km pro Tag nach SORT-2 erreichen. Dies gilt im regulären Verkehr und unter allen Klimabedingungen, bei voller Auslastung der Heizung/Klimatisierung, bei maximaler Personenbelastung und unabhängig vom Fahrerverhalten.
- (3) Die Elektrobusse sind im vorliegenden Linienbündel vorrangig einzusetzen.

Energiebedarf

- (4) Durch den Einsatz optimal abgestimmter elektrischer und mechanischer Komponenten sowie durch die Möglichkeit der Rekuperation muss der Gesamtenergiebedarf minimal gestaltet sein.
- (5) Der Unternehmer beteiligt sich aktiv an der Optimierung des Energieverbrauchs.

Heizung/Klimatisierung

- (6) Das Fahrzeug verfügt über ein Nebenaggregat für Heizung/Klimatisierung („Zusatzheizung“) mit ausreichender Leistung für das Fahrzeug. Die Zusatzheizung muss ebenfalls elektronisch betrieben werden. Eine Brennstoffzusatzheizung ist nicht zulässig.

Geräuschemissionen

- (7) Im Rahmen der Umweltdiskussion nehmen Geräuschemissionen einen immer größeren Stellenwert ein. Elektrobusse haben durch geringere lokale Emissionen signifikante Vorteile. Zur Schallemissionsentlastung von Fahrgästen (Innengeräusche) und Anwohnern (Außengeräusche) dürfen die Schallpegel über die gesetzlichen Forderungen hinaus die folgenden Werte nicht überschreiten:
- Innengeräusche (Messmethode nach DIN ISO 5128): 72 dB(A) + 2 dB(A) bei 50 km/h werden nicht überschritten.
 - Außengeräusche (Messmethode nach ECE-R51): Die Druckluftgeräusche überschreiten 72 dB(A) nicht. Die Außengeräusche der Zusatzheizung überschreiten 65 dB(A) nicht (falls anwendbar).
- (8) Die Antriebskomponenten sind so aufeinander abzustimmen, dass für den Fahrgast unangenehme Frequenzspektren (hochfrequente Schallwellen, die aus Hochvoltkomponenten, Luftpresser oder Lenkhilfpumpe emittiert werden könnten) über den gesamten Geschwindigkeitsbereich vermieden werden.

Anforderungen an die Funktionsfähigkeit

- (9) Die Funktionsfähigkeit der Fahrzeugteile und die Betriebssicherheit der Fahrzeuge müssen mindestens im Bereich von -25 °C bis +40 °C Außentemperatur bei Freiaufstellung gewährleistet bleiben und den klimatischen Bedingungen im Einsatzgebiet entsprechen.
- (10) Der Einsatz und die volle Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs inklusive aller elektrischer (Zusatz-)Komponenten müssen unabhängig vom Grad der Luftfeuchtigkeit bei maschineller Reinigung der Fahrzeuge in Waschanlagen und bei Streusalz/Laugen-Einsatz im Einsatzgebiet sichergestellt sein.
- (11) Der Betrieb von zugelassenen mobilen Sendegeräten (z. B. Mobiltelefonen) muss im gesamten Fahrzeug gestattet sein; eine Störung der Funktions- und Betriebssicherheit der Elektrobusse ist auszuschließen. Von den Elektrobussen dürfen keine Störungen auf andere mobile Sendegeräte übertragen werden.

Probetrieb

- (12) Vor dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 erfolgt ein zweimonatiger Probetrieb der Elektrobusse im Buslinienbetrieb, in dem das Betriebskonzept und Zusammenspiel der Komponenten des Elektrobusbetriebs (Fahrzeug, Personal, Ladeinfrastruktur) erprobt wird und ggf. korrigiert werden kann. Näheres zum Umfang des Probetriebes wird zwischen dem KVV, dem Aufgabenträger und dem Unternehmer bestimmt.
- (13) Vor dem Einsatz der Elektrofahrzeuge im On Demand-Betrieb ist kein Probetrieb vorgeschrieben. Dem Unternehmer bleibt es jedoch vorbehalten, einen solchen durchzuführen.

Ladeinfrastruktur

- (14) Für die Abstellung und Ladung der fünf Elektro-Standardbusse im Buslinienbetrieb kann der Unternehmer eine ausreichend große Fläche mit entsprechender Ladeinfrastruktur auf dem Gelände der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) in der Bahnhofstraße 15 - 23 in 76275 Ettlingen („Betriebshof“) mieten. Die Ladeinfrastruktur wird von den Stadtwerken Ettlingen beschafft und auf dem vorgenannten Grundstück zur Verfügung gestellt. Der Unternehmer hat die für seine Elektrobusse benötigte Ladeinfrastruktur nach Genehmigungserteilung mit den Stadtwerken Ettlingen abzustimmen, damit eine rechtzeitige Zurverfügungstellung bis zur Inbetriebnahme der Elektrobusse gewährleistet wird. Genauere Absprachen, ggf. auch zum Abstellen und Laden weiterer Fahrzeuge, sind bei Bedarf mit dem Eigentümer des Grundstücks sowie den Stadtwerken Ettlingen zu treffen. Die Klärung, inwiefern bei Bedarf weitere Stellflächen und ggf. Räumlichkeiten vom Eigentümer des Betriebshofs gegen Entgelt gemietet werden können, obliegt dem Unternehmer.



Der zur Aufladung der Elektrobusse benötigte Strom muss vom Unternehmer separat bezogen und abgerechnet werden und ist nicht von der Vorhaltung der Ladeinfrastruktur umfasst. Der Unternehmer kann den Stromanbieter selbst wählen.

Anforderungen an Strombezug

- (15) Der Betrieb einer Linie mit Elektrobussen ist nur dann ökologisch sinnvoll, wenn Strom aus regenerativen Energiequellen verwendet wird. Für die Ladung der Elektrobuse im Buslinienbetrieb darf daher ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Abweichend hierzu können die Elektrofahrzeuge im On Demand-Betrieb während der Wartezeiten auch an den im Bediengebiet verteilten öffentlichen Elektroladesäulen (ggf. mit Strom aus nicht-regenerativen Energien) geladen werden.

2.2 Mindeststandards Betriebsablauf

a) Allgemein

(1) Buslinienbetrieb:

Der Unternehmer hält für die Buslinienverkehre das erforderliche Fahrpersonal sowie die erforderlichen Fahrzeuge vor. Der Unternehmer stellt die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner **Dispositionszentrale** für die Dauer der Betriebszeit sicher. Die Telefonnummer der Dispositionszentrale sowie die Betriebszeiten für die Erreichbarkeit werden dem KVV und dem Aufgabenträger vor Betriebsaufnahme mitgeteilt.

On Demand-Betrieb:

Der Unternehmer stellt für den On Demand-Verkehr sicher, dass er bei Ausfall von On Demand-Kleinbussen geeignete Ersatzfahrzeuge und bei Ausfall von Fahrern geeignete Ersatzfahrer stellt. Er stellt darüber hinaus die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner On Demand-Dispositionszentrale für die Dauer der On Demand-Angebotszeit zzgl. jeweils 30 Minuten Vor- und Nachlauf sicher. Die Telefonnummer der On Demand-Dispositionszentrale wird dem KVV und dem Aufgabenträger vor Betriebsaufnahme mitgeteilt. Die On Demand-Dispositionszentrale ist für das Anlegen der Fahrer-Schichten mithilfe der vom Aufgabenträger gestellten Dispositionssoftware zuständig. Dazu wird ein Computer mit Internetzugang benötigt. Die Koordination der Fahrten auf Basis der eingegangenen Bestellungen übernimmt das Dispositionssystem. Die Dispositionszentrale ist auch für die telefonische Entgegennahme von Buchungsanfragen und die Eingabe dieser in das Dispositionssystem zuständig. Für die telefonische Buchung des On Demand-Services muss eine gesonderte Telefonnummer zur Verfügung gestellt werden, die ausschließlich dafür genutzt wird. Zur Disposition gehört auch, dass der Unternehmer für Kundenanfragen und -beschwerden (etwa bei einer verspäteten Ankunft des gebuchten Fahrzeugs) telefonisch erreichbar ist und diese bearbeitet werden (Kundensupport).

- (2) Der Unternehmer kann die Leistung im Buslinien- und On Demand-Betrieb auf geeignete **Unterauftragnehmer** übertragen. Hierbei gelten die Vorgaben der Vorinformation und dieser Anlage entsprechend auch für Dritte. Die Vergabe von Leistungen an einen Unterauftragnehmer hat der Unternehmer der Genehmigungsbehörde, dem KVV und dem Aufgabenträger vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit durch den Unterauftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Art und Umfang der durch den Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen sowie Name/Firma und Geschäftsanschrift des vorgesehenen Unterauftragnehmers.
- (3) Der Unternehmer setzt den KVV über jede **Beschwerde**, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach der Vorinformation und dieser Anlage steht, in Kenntnis.



- (4) **Beschwerden oder Kundenanfragen**, die zur Bearbeitung und Beantwortung vom KVV an den Unternehmer weitergeleitet werden, sind innerhalb von 14 Kalendertagen an den Kunden zu beantworten. Der KVV ist hierbei in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf von 7 Kalendertagen ist außerdem ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand an den Kunden und den KVV zu übermitteln.

b) Echtzeitdatenlieferung und Anschlusssicherung

- (5) Für den Datenaustausch zwischen den Verkehrsunternehmen im KVV und zur Versorgung der Infomedien des KVV (KVV-Homepage, Verkehrsticker, Call Center, Apps) betreibt der KVV eine Datendrehscheibe. Diese Datendrehscheibe ist mit weiteren Drehscheiben verbunden, u. a. der NVBW und dem DB-RIS, an die wiederum weitere Auskunftssysteme angeschlossen sind. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Echtzeitinformationen seiner Fahrzeuge während der Linienfahrt mittels VDV-454-AUS-Schnittstelle an die Datendrehscheibe des KVV zu senden. Hierbei sind die Vorgaben der zur Betriebsaufnahme gültigen Fassung der entsprechenden VDV-Schrift einzuhalten. Der Unternehmer stellt sicher, dass die übermittelten Haltestellen-IDs steig-scharf als DHID (deutschlandweite Haltestellen-ID) vorliegen. Ebenso erklärt sich der Unternehmer damit einverstanden, dass die generierten Echtzeitdaten in der Fahrplanauskunft des KVV sowie in weiteren Auskunftsmedien (z. B. Auskunft des Landes, DB-Navigator, Google Maps) und in technischen Systemen (z. B. Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger, Anschlusssicherung) verwendet werden können. Der Unternehmer erhebt keinen Eigentumsanspruch auf die generierten Echtzeitdaten und stellt diese dem KVV zur freien Verwendung zur Verfügung.

Der Unternehmer wird darüber hinaus sicherstellen, dass sein Leitsystem (RBL, ITCS) von der KVV-Datendrehscheibe in umgekehrter Richtung VDV-453-ANS-Daten empfangen und verarbeiten kann und diese Informationen bis an die Endgeräte im Fahrzeug weitergeleitet werden können, um im Rahmen einer Anschlusssicherung Echtzeitinformationen von zubringenden Verkehren anzeigen zu können. Entsprechende Regelungen zur Anschlusssicherung und die technischen Parameter werden zwischen KVV und Unternehmer gesondert abgestimmt.

Die Kosten für die Datenbereitstellung, das unternehmensbezogene Leitsystem (ITCS, RBL) sowie für die erforderlichen Schnittstellen der Unternehmensseite trägt der Unternehmer. Für die Vereinbarung mit dem Betreiber der Datendrehscheibe und damit verbundene Kosten ist der Unternehmer allein verantwortlich.

Der Datenaustausch über die VDV-Schnittstellen mit dem KVV erfolgt ausschließlich über das Leitsystem des Unternehmers. Eine Auftrennung der Datenlieferung/des Datenaustauschs auf den Unternehmer und einen oder mehrere Nachunternehmer bzw. mehrere Leitsysteme ist nicht gestattet.

Die vom Unternehmer gesendeten Echtzeit-Telegramme werden i.d.R. sieben Tage gespeichert und können zu Analysezwecken herangezogen werden. Der KVV behält sich das Recht vor, die Daten zu Echtzeitinformationen auch über einen längeren Zeitraum zu aggregieren und bspw. im Rahmen von Forschungsprojekten zu verwenden. Der Unternehmer erhebt keine Einwände gegen die Weitergabe von Echtzeitinformationen im Sinne einer Open-Data- und Open-Service-Politik.

- (6) Zur Anschlusssicherung zu bzw. zwischen den Buslinienverkehren im KVV gilt folgende generelle Regelung:

Werden in den Fahrplantabellen durch Anschlussleisten Übergänge von Fahrten anderer Linien auf Fahrten des Unternehmers dargestellt, so ist dieser Übergang so zu sichern, dass das wartepflichtige Fahrzeug bei einer Verspätung der anderen Fahrt von bis zu zehn Minuten wartet.



Maßgeblich ist die Prognose zur Zeit der fahrplanmäßigen Abfahrt. Abweichungen hiervon, sofern sie nicht bereits in den Fahrplantabellen vermerkt sind, werden im Einzelfall zwischen dem KVV und dem Unternehmer vereinbart.

c) Haltestellen

(7) Buslinienbetrieb:

Die Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen im Buslinienverkehr obliegt jedem Unternehmer entsprechend dem PBefG. Die Haltestellen sind in Anlehnung der im Landkreis Karlsruhe bereits vorhandenen Haltestellen zu gestalten. Die Haltestellenschilder müssen mit einem Wechselsystem mit Einzelelementen für das Haltestellenzeichen nach Anlage 2 zu § 41 StVO, der Haltestellenbezeichnung, der Liniennummer und dem Linienverlauf sowie dem KVV-Logo ausgestattet sein. Zur Haltestellenausstattung gehören auch ein Fahrplankasten und eine Aushangmöglichkeit für einen Liniennetzplan sowie ein Papierkorb. Der Fahrplankasten ist so groß zu dimensionieren, dass er Fahrplanausdrucke in DIN A3 aufnehmen kann. Bei Unklarheiten werden Einzelheiten bezüglich Design und Ausstattung zwischen KVV, Aufgabenträger und Unternehmer geregelt.

On Demand-Betrieb:

Im On Demand-Verkehr sind die Haltestellen nur in der On Demand-App als virtuelle Haltestelle erkennbar, sie werden vor Ort nicht durch ein Schild o.ä. als Haltestelle im On Demand-Betrieb gekennzeichnet. An den beiden entferntesten virtuellen Haltestellen des Bedienebiets sind aus konzessionsrechtlichen Gründen jedoch provisorische Haltestellen mit dem Fahrplanaushang des On Demand-Linienverkehrs aufzustellen.

- (8) Die bestehenden Haltestelleneinrichtungen für den Buslinienverkehr kann das Unternehmen vom vorherigen Betreiber käuflich erwerben. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich im Verhältnis Verkäufer und Käufer.

Für das vorliegende Linienbündel sind derzeit 60 Haltestellen mit rund 114 Haltestellenmasten erforderlich.

d) Fahrscheinkontrollen

- (9) Der Unternehmer führt bei den zu erbringenden Verkehren Einstiegskontrollen (Sichtkontrolle) durch das Fahrpersonal durch.

Dies gilt auch für Schülerkurse, wenn durch die Einstiegskontrolle keine unzumutbaren Verspätungen auftreten. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen auch bei fehlendem Fahrausweis nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts bleibt hiervon unberührt und es gilt die zuvor vom KVV festgelegte Verfahrensweise.

- (10) Auf eine Einstiegskontrolle kann verzichtet werden, wenn hierdurch Kursverspätungen zu erwarten sind und insbesondere die Gewährleistung von Zuganschlüssen gefährdet wird.
- (11) Fahrscheinprüfungen bei den zu erbringenden Verkehren werden vom Unternehmer in eigener Verantwortung durchgeführt. Jährlich müssen mindestens 0,2 % der Fahrgäste durch das Verkehrsunternehmen geprüft werden.
- (12) Der KVV ist berechtigt, Fahrscheinprüfungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal jederzeit unangemeldet bei den Verkehren des Linienbündels durchzuführen.
- (13) Der Unternehmer stellt sicher, dass die Beanstandungsquote nicht über 2,5 % der kontrollierten Fahrgäste liegt.

e) Störungen im Betriebsablauf

- (14) Die Leistungen sind grundsätzlich pünktlich und zuverlässig zu erbringen.

Erscheint ein Fahrgast im On Demand-Verkehr nicht innerhalb eines vom Dispositionssystem vorgegebenen Toleranzzeitraums am Abholort („No show“ des Fahrgastes), hat das Fahrzeugpersonal diesen Nicht-Fahrtantritt dem Dispositionssystem zu melden und sodann seine Fahrt fortzusetzen.

- (15) Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf im Buslinien- und On Demand-Verkehr stören, sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art, sind dem KVV mitzuteilen. Der Unternehmer stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten nach Eintreten der Betriebsstörung die notwendigen Störungsinformationen (Art der Störung, die betroffenen (Teil-)Fahrten, ggf. die voraussichtliche Dauer sowie der Grund) über ein vom KVV zur Verfügung gestelltes Webportal zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt werden bzw. eine Mitteilung an eine vom KVV eingerichtete E-Mail-Adresse (fahrplan@kvv.karlsruhe.de) gesendet wird. Der KVV wird zu der Störung eine Meldung in geeigneten Infomedien veröffentlichen. Der Unternehmer erhebt keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Informationen zu Unternehmer und Grund der Störung.

- (16) Falls ein Fahrzeug nicht einsatzfähig sein sollte, ist der Unternehmer zur Durchführung eines Ersatzverkehrs mit Ersatzfahrzeugen verpflichtet. Hierzu sind durch den Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausfalls Ersatzfahrzeuge zu stellen. Für Ersatzfahrzeuge gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die regelmäßig im Linienbündel eingesetzten Fahrzeuge.

Sofern ein Elektrobus nicht einsatzfähig sein sollte, dürfen abweichend von Satz 3 als Ersatzfahrzeuge auch Dieselsebusse, jedoch ausschließlich mit mindestens EURO-VI-Norm, eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Elektrobusse nicht zur geplanten Betriebsaufnahme zur Verfügung stehen.

- (17) Beim Einsatz eines RBL- oder ITCS-Systems sind für die betroffenen (Teil-)Fahrten geeignete dispositive Maßnahmen zu ergreifen, damit Fahrtausfälle, Haltausfälle oder Umleitungen über die VDV-Echtzeit-Schnittstellen an die Datendrehscheibe des KVV gesendet werden. Der Unternehmer hat das ordnungsgemäße Funktionieren der Datenübertragung sicherzustellen. Zu den Fällen, in denen dispositive Maßnahmen zu ergreifen sind, gehören insbesondere:

- Fahrtausfall → rechtzeitig vor Beginn der Fahrt zu senden
- Umlaufkürzung (Teilausfall einer Fahrt) → rechtzeitig vor Beginn der Fahrt zu senden
- Kurzwende (verfrühtes Beenden einer Fahrt wegen Verspätung o. Ä.)
- Haltentfall
- Umleitung (unvorhergesehen)
- dispositive Zusatzfahrten

- (18) Umleitungen bei bekannten Baustellen sind vorab zwischen KVV und Unternehmer abzustimmen. Der Sollfahrplan des Buslinienbetriebs ist im Leitsystem entsprechend anzupassen. Die Deckungsgleichheit der Fahrplandaten im Leitsystem und in den Auskunftsmitteln des KVV ist rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen. Bei Umleitungen im unvorhergesehenen Störfall ist die Maßnahme „Umleitung“ durch einen Disponenten im Leitsystem vorzunehmen und die Haltestellen, die auf dem Umleitungsfahrweg entfallen oder zusätzlich bedient werden entsprechend in den Fahrweg einzupflegen. Das Leitsystem sendet daraufhin selbsttätig eine neue „Komplettfahrt“ über die VDV-454-Schnittstelle. Bei Zusatzfahrten ist analog zu verfahren.

- (19) Bei Ausfall von Personal hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden für geeigneten Ersatz zu sorgen.



- (20) Kann der Unternehmer in angemessener Zeit nicht selbst für geeigneten Ersatz von Fahrzeugen oder Personal sorgen, wird eine Ersatzgestellung auch unter Zuhilfenahme Dritter sichergestellt. Der KVV unterstützt den Unternehmer hierbei. Eine Beauftragung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Unternehmer selbst als zuständiger Inhaber der Liniengenehmigung.

f) Verkehrsplanung

- (21) Vom KVV oder dem Aufgabenträger gewünschte oder notwendige Planungen werden mit dem Unternehmer abgestimmt. Hierzu stellt der KVV Fahrplanentwürfe zur Verfügung. Auch wenn hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen wird, entbindet dies den Unternehmer nicht von eigenen gesetzlichen Pflichten. Insbesondere stellt der Unternehmer dem KVV rechtzeitig zu den beiden größeren Fahrplanwechseln im Juni und Dezember sowie zusätzlich bei unterjährigen Fahrplanänderungen die endgültigen Fahrplandaten in Form eines minutenscharfen Fahrplanbuchsatzes zur Verfügung. Hierzu ist die E-Mail-Adresse fahrplan@kvv.karlsruhe.de eingerichtet.

2.3 Mindeststandards Personal

- (1) Alle im Linienbündel eingesetzten Fahrpersonale sind vor dem ersten Einsatz zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Der KVV stellt auf Wunsch des Unternehmers für diese Schulungen den Referenten.
- (2) Die Fahrpersonale sowie die operative Betriebsleitung des On Demand-Verkehrs sind vor dem ersten Einsatz zur Bedienung der On Demand-Plattform sowie zur Funktions- und Bedienungsweise der eingesetzten Kommunikationsgeräte zu schulen. Der On Demand-Plattform-Anbieter stellt für diese Schulungen den Referenten.
- (3) Insbesondere müssen alle Fahrpersonale über ausreichende Streckenkenntnisse verfügen und zu korrektem Verhalten gegenüber den Fahrgästen, zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen sowie in energieeffizienter Fahrweise geschult werden.
- (4) Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften sowie insbesondere
1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen
 3. der Verkauf von Fahrausweisen
 4. die Durchführung von Einstiegskontrollen
 5. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an die Leitstelle des Unternehmers
 6. ein gepflegtes Äußeres im Dienst.
- (5) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV beachtet.
- (6) Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot, auch in den Pausenzeiten und auf Leerfahrten.
- (7) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Genehmigungsbehörde, der KVV oder der Aufgabenträger verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach der Vorinformation und dieser Anlage eingesetzt werden.



Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Vorinformation und dieser Anlage oder der in der Vorinformation und dieser Anlage verbindlich vorgegebenen Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere mehrfaches, nachgewiesenes ungebührliches Verhalten gegenüber Fahrgästen.

- (8) Als Voraussetzung für die Fahrplanoptimierung und die Ermittlung der Einnahmeanteile führt der KVV Kontrollzählungen durch. Hierbei wirkt der Unternehmer bzw. dessen Fahrpersonal durch Fahrgastzählungen oder ähnliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang mit.
- (9) Das Fahrpersonal hat durch hohe Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft für die Sicherheit im Fahrzeug und – soweit möglich – an den Haltestellen zu sorgen. Hilfebedürftigen Personen ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe zu leisten. Der Fahrstil soll durch gleichmäßiges Fahren, eine angemessene Geschwindigkeit – insbesondere in Kurven – sowie sanftes Anfahren und Abbremsen an den Haltestellen gekennzeichnet sein. Besonderes Augenmerk ist auf das passgenaue Anfahren der barrierefrei ausgebauten Haltestellen zu richten.
- (10) Die Nutzung von Handys oder Smartphones ohne Freisprecheinrichtung ist während der Fahrt untersagt. Wird diese Regelung nicht beachtet, liegt ein sogenannter wichtiger Grund nach Abs. 7 vor.

2.4 Mindeststandards Marketing

- (1) Die Unternehmer nehmen am Corporate Design (CD) des KVV teil. Dies betrifft in erster Linie die Verwendung von Logos, Unternehmensidentitäten und Piktogrammen auf und in den Bussen im KVV. Näheres regelt die Gestaltungsrichtlinie des KVV.
- (2) Der KVV ist berechtigt, in angemessenem Umfang und in Abstimmung mit dem Unternehmer betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich durch den Unternehmer in dessen Fahrzeugen in geeigneter Form anbringen zu lassen.
- (3) Jeder Unternehmer stimmt die Gestaltung der Außenwerbeflächen an den Bussen im Buslinienbetrieb entsprechend dem CD mit dem KVV ab.

Im Gegensatz dazu steht auf den Fahrzeugen des On Demand-Verkehrs keine Fläche für Außenwerbung zur Verfügung. Die Fahrzeuge werden ausschließlich mit der KVV-Folierung zur Erkennung des Fahrzeuges gem. Abschnitt 2.1 beklebt.

- (4) Der Unternehmer muss für seine Kunden montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar sein. Im gleichen Zeitraum muss eine Ausgabe bzw. Abholung von Fundsachen möglich sein. Dem KVV sind die telefonischen Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen. Das Unternehmen hat diese Daten geeignet für Fahrgäste zu veröffentlichen.

2.5 Berichtswesen

- (1) Der Unternehmer teilt dem Aufgabenträger in einem **Fahrzeugbericht** mit, welche Fahrzeuge tatsächlich im Buslinien- und On Demand-Betrieb eingesetzt wurden (jeweils mit Angaben zum Fahrzeugalter, zur Schadstoffklasse bzw. zum Energiebezug (Diesel, Elektro, anderes) und zur Niederflrigkeit).



- (2) Der Unternehmer meldet die aus der Anwendung des Verbundtarifs erzielten **Fahrgeldeinnahmen** für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats an den KVV und überweist diese bis zu diesem Zeitpunkt an die Clearingstelle des KVV. Der KVV ist berechtigt, genauere Vorgaben zum Format dieser Meldung zu machen. Bei fristgerechtem Eingang der Zahlung und der Meldung überweist der KVV die jeweiligen monatlichen Abschläge auf Fahrgeldeinnahmen zum darauffolgenden 25. des Monats an den Unternehmer. Werden die Fahrgeldabschläge des KVV zurückgehalten, bis ein Zahlungs- und Meldungseingang verzeichnet werden kann. Der Unternehmer hat jährlich bis zum 31. März ein Testat über die korrekte Abwicklung der Fahrgeldmeldungen und eingegangenen Fahrgeldeinnahmen vorzulegen.
- (3) Vor Betriebsaufnahme ist dem Aufgabenträger ein Nachweis über die Abschnitt 2.1 Absätze (15) und (16) abgeschlossenen **Versicherungen** vorzulegen.
- (4) Der Unternehmer sorgt auf Anforderung für die fristgerechte Lieferung sämtlicher Daten, die der KVV zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten, insbesondere nach der VO (EG) Nr. 1370/2007, benötigen.
- (5) Dem KVV sind auf Verlangen zeitnah statistische Auswertungen und Kennzahlen für die Arbeit des KVV und für die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber den Ländern sowie gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen.
- (6) Zur gegenseitigen Information, etwa über künftige Rahmenbedingungen und Veränderungen im Landkreis, sowie zur Abstimmung bzgl. der Weiterentwicklung der Verkehrsleistung im Linienbündel sind regelmäßige Gespräche des Unternehmers mit dem KVV und/oder dem Aufgabenträger obligatorisch, mindestens eines und maximal 3 pro Jahr.
- (7) Nach erteilter Genehmigung werden zur Vorbereitung des On Demand-Betriebs bis zur Betriebsaufnahme (Fahrplanwechsel Dezember 2021) zwischen KVV, Aufgabenträger und Unternehmer bis zu 2 halbtägige Arbeitstreffen durchgeführt. Während des laufenden Betriebs finden zur Qualitätssicherung sowie zur Abstimmung bzgl. der Optimierung der On Demand-Verkehre in den ersten beiden Betriebsjahren quartalsweise ca. zweistündige Arbeitstreffen zum On Demand-Verkehr statt.
- (8) Nach erteilter Genehmigung und bis zur Aufnahme des Probebetriebs mit Elektrobussen im Buslinienverkehr (vgl. Abschnitt 2.1a) werden zum geplanten Elektrobus-Einsatz und zur Elektrobus-Beschaffung zwischen KVV, Aufgabenträger und Unternehmer bis zu 4 halbtägige Arbeitstreffen durchgeführt. Während des Probebetriebs sind bis zu 2 weitere halbtägige Arbeitstreffen vorzusehen. In den ersten 6 Monaten nach der endgültigen Betriebsaufnahme mit Elektrobussen finden bis zu 2 weitere halbtägliche Arbeitstreffen statt. Diese Gespräche dienen der Qualitätssicherung in der Vorbereitungs- und Startphase.
- (9) Über gravierende Probleme in der Zeit der Vorbereitung der Betriebsaufnahme, welche absehbar eine termin- und qualitätsgerechte Betriebsaufnahme gefährden können, insbesondere beim Einsatz der Elektrobusse, sind der Aufgabenträger und der KVV unverzüglich zu informieren.
- (10) Ab Aufnahme des Regelbetriebes mit Elektrobussen im Buslinienbetrieb ist dem Aufgabenträger bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Nachweis über den Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energien für das vergangene Fahrplanjahr vorzulegen.

3. Tarif und Fahrkartenverkauf

- (1) Für die Beförderung der Fahrgäste ist ausschließlich der Gemeinschaftstarif des KVV anzuwenden (<https://www.kvv.de/fahrkarten/allgemeine-informationen/gemeinschaftstarif.html>).
- (2) Es werden nur die vom KVV tariflich vorgesehenen Fahrausweise ausgegeben.



- (3) Unabhängig von der Art des Fahrkartenverkaufs stellt jeder Unternehmer sicher, dass im Buslinienverkehr des Linienbündels, mindestens in jedem eingesetzten Bus, jederzeit folgende Fahrkarten verkauft werden können:
 - Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder, alle Preisstufen
 - Ergänzungskarten
 - Tageskarten
- (4) Es muss gewährleistet sein, dass auch Fahrscheine für Ziele außerhalb des KVV-Verbundgebietes ausgegeben werden können.
- (5) Abonnements werden ausschließlich vom KVV bearbeitet. Der KVV kann die Aufgabe an Dritte übertragen.
- (6) Im On Demand-Verkehr werden keine Fahrkarten verkauft.
- (7) Der Unternehmer verpflichtet sich, darüber hinaus keine konkurrierenden Fahrpreisangebote zu Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs zu machen oder das Tarifniveau des KVV zu unterlaufen. Wird dennoch in Abstimmung mit dem KVV ein solcher Tarif angeboten, erstattet der Unternehmer dem KVV den sich hieraus ergebenden Abmangel. Der Abmangelbetrag wird einvernehmlich zwischen Unternehmer und KVV festgestellt.

4. Eigenwirtschaftliche Verkehre

Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehre können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) bis spätestens drei Monate nach dieser Vorabbekanntmachung gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG). Nach Ablauf dieser Frist eingehende eigenwirtschaftliche Anträge sind ausgeschlossen.

Die unter Abschnitt 2 und 3 genannten Qualitätsstandards und die dortigen Anforderungen gelten ausdrücklich auch für Betreiber, die einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellen und sind ggf. im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Abschnitt VI.1) der Vorinformation zu sehen.

Im Falle der eigenwirtschaftlichen Erbringung der Verkehre hat der Unternehmer neben der in der Vorinformation aufgeführten Qualitätssicherungsvereinbarung einen Kooperationsvertrag mit dem KVV über die Zusammenarbeit im Verkehrsverbund, insbesondere die Zuscheidung der Tarifeinnahmen, abzuschließen. Der Musterkooperationsvertrag ist unter

<https://www.kvv.de/unternehmen/zahlen-fakten/verbundinformationen.html>

abrufbar.

Hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsantrag weitergehende verbindliche Zusicherungen über die Mindeststandards aus der Vorinformation und dieser Anlage hinaus angeboten, so hat er auch diese dem Aufgabenträger geeignet nachzuweisen. Im Falle akuter Mängel, die ein Abweichen von den Mindeststandards der Vorinformation bzw. von den verbindlichen Zusicherungen bedeuten, kann der Aufgabenträger weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des Unternehmers einfordern, sofern sie der Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes dienen.

Der Aufgabenträger behält sich vor, die zuständige Genehmigungsbehörde über festgestellte Mängel zu informieren.